

Wirtschafts-, Betriebs- und Finanzordnung der Republik Trimon

(Stand: 02.07.2025)

§ 1 Anwesenheitspflicht

Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, in der Regel mindestens sechs Zeitstunden pro vollwertigen Staatstag anwesend zu sein. Die Anwesenheit wird durch den Zoll erfasst.

§ 2 Arbeitspflicht

Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, in der Regel mindestens vier Zeitstunden pro Staatstag einer Arbeit nachzugehen. Die Arbeitspflicht wird von den jeweiligen Arbeitgebern kontrolliert. Staatsbedienstete müssen mit einer längeren Dienstzeit rechnen, dafür garantiert der Staat ihren Arbeitsplatz.

§ 3 Arbeitsvermittlung

Die Betriebsgründungsphase dauert bis zum 2. Oktober 2025. Bis spätestens zum 24. Oktober 2025 muss sich jeder Staatsbürger um eine Stelle bemühen. Falls keine eigene Zuordnung erfolgt, findet eine staatliche Zuteilung statt.

§ 4 Bezahlung

Jedes Unternehmen hat den Status einer Genossenschaft. Alle sind gleichwertige Teilhaber des Unternehmens. Die Gewinne werden gleichmäßig als Entlohnung unter allen Genossinnen und Genossen aufgeteilt. Umsatz ist nicht gleich Gewinn! Jede Genossenschaft muss ihre Betriebsausgaben im Blick haben. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist auf dem Staatsgebiet der Republik Trimon ausdrücklich gestattet.

§ 5 Recht auf Kündigung / Kündigungsschutz

Jeder Teilhaber hat das Recht, am Ende seines Arbeitstages nach zuvor erfolgter Ankündigung (Frist: 24 Stunden zum Tagesende) seine Genossenschaftsmitgliedschaft zu beenden. Sein Gewinnanteil muss bei Austritt ausgeschüttet werden, Startkapital und -material verbleiben dabei allerdings beim Unternehmen. Jede Genossenschaft kann einen Teilhaber (Frist: 24 Stunden zum Tagesende) mit den Stimmen von 2/3 der Teilhaber ausschließen, wenn der Teilhaber straffällig wurde oder sich geschäfts-schädigend verhält. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Jeder Teilhaber hat das Recht, gegen einen Ausschluss bei einem Gericht Einspruch zu erheben. Alternativ dazu kann auch die Schiedsstelle des Senats um Rat ersucht werden. Teilhaber, die nachweislich wegen Krankheit oder Verletzung nicht arbeitsfähig sind, können nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Meldepflicht

Wird ein Bürger arbeitslos, so muss zeitnah eine Meldung an das Wirtschaftsministe-rium erfolgen.

§ 7 Staatsangestellte

Bürger, die von der Republik Trimon, ihren Behörden oder Institutionen beschäftigt werden, sind Beamte des Staates. Beamte sind unkündbar, es sei denn, es liegen die Bedingungen für eine fristlose Kündigung vor. Staatsbeamte werden vereidigt. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, die Verfassung und alle in der Republik Trimon geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 8 Arbeitspflicht für Staatsangestellte

Beamte haben eine Arbeitspflicht entsprechend ihrer Stellenbeschreibung zu leisten. Leitende Beamte, der Präsident, der Vizepräsident, die Minister, die Staatssekretäre, die Mitglieder von Parlament und Senat sind gemäß ihrer Vorbildfunktion und ihrer staatstragenden Tätigkeit während der Staatstage in der Regel präsent. Stellvertreterregelungen sind gesondert zu treffen und bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

§ 9 Gründung und Ausgestaltung von Unternehmen

Es steht jedem Staatsbürger frei, ein Unternehmen zu gründen. Für die Gründung eines Unternehmens ist die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums erforderlich, bei welchem das entsprechende Formular eingereicht werden muss.

Die Unternehmen in der Republik Trimon tragen eine soziale Verantwortung, eines ihrer nachhaltigen Ziele besteht in der stärkeren Vernetzung der drei Stufen. Deshalb muss jedes Unternehmen über Mitarbeiter aus der Unter- (5-7, Stand Schuljahr 2025/2026), Mittel- (8-10) und Oberstufe (11 – 12 bzw. Mitarbeiter aus der Lehrerschaft) verfügen. Jedes Unternehmen beschäftigt mindestens einen Neubürger (5. Klässler).

Lediglich eine Person pro Unternehmen führt den Titel Geschäftsführer, dieser hat die letztendliche unternehmerische Verantwortung zu tragen, kann aber auch stellvertretende Geschäftsführer ernennen.

§10 Pflichten und Rechte der Unternehmen

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, eine Bilanz zu führen, Einnahmen und Ausgaben festzuhalten und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (Rechnungsbelege über Rohstoffeinkauf, gegengezeichnete Lohnauszahlungsquittungen). Diese Bilanz ist bei Verlangen der staatlichen Aufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Es besteht eine Meldepflicht von Unternehmen für Änderungen von Arbeitsverhältnissen (Einstellung/Kündigung). Jedes Unternehmen muss dem Wirtschaftsministerium vor Beginn der Staatstage den namentlichen Beschäftigungsstand mitteilen.

Jedes Unternehmen ist eigenverantwortlich für die Rohstoffversorgung zuständig, d.h. es existiert kein zentrales, staatliches Warenlager. Durch Nachweis von Rohstoffimporten mittels Rechnungsbeleg können die entsprechenden Devisen im Kurs 10 Trimoneten zu 1 Euro während der Staatstage zu den Öffnungszeiten der Nationalbank gewechselt werden. Der allgemeine Rücktausch findet erst im Anschluss der Staatstage statt.

§ 11 Mietgebühren (Grundsteuer)

Die Räumlichkeiten des Staates stehen für die Betriebe zur Vermietung. Die Raummiete beträgt pauschal für jeden Raum inklusive Strom-, Wasser- und – falls vorhanden – Internetanschlüssen 350 Trimoneten (inklusive Müllgebühr) für den gesamten Zeitraum der Staatstage. Dabei besteht die Möglichkeit, dass mehrere Betriebe sich einen Raum teilen und dadurch auch die Miete geteilt wird. Neben den Räumen im Gebäude stehen Außenplätze auf dem Schulhof zur Nutzung bereit, diese sind für den Betrag von 75 Trimoneten (inkl. Müllgebühr) für den Projektzeitraum in Anspruch zu nehmen, haben aber keinen Strom- oder Wasseranschluss und in der Regel auch keinen Schutz vor widrigen Wetterverhältnissen.

§ 12 Vorschriften für Unternehmen

Alle Unternehmen müssen folgende Regelungen beachten. Bei Verstößen muss mit Sanktionen, auch mit der Sperrung des Betriebes, gerechnet werden.

1. Allgemeine Hygienevorschriften: Alle Betriebe müssen auf die Hygiene in ihren Räumlichkeiten achten. Dazu zählt insbesondere die Zubereitung und/oder Lagerung von Lebensmitteln. Für eine gute Hygiene gelten folgende Richtlinien: Es werden regelmäßig Hände und Arbeitsmaterialien gereinigt, der Müll wird zeitnah und korrekt entsorgt, Lebensmittel werden richtig gelagert.
2. Lebensmittelbereich: Es gelten besondere Vorschriften bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln. Es dürfen weder Alkohol oder Tabak noch vergleichbare Stoffe verkauft werden.
Verderbliche Lebensmittel müssen in Kühlschränken o.ä. gelagert werden. Lebensmittel dürfen nicht mit Gefahrstoffen in Kontakt geraten. Bei der Verarbeitung der Lebensmittel dürfen keine schädlichen Stoffe entstehen. Bei der Verarbeitung muss auf hygienische Schutzkleidung und saubere Arbeitsflächen sowie auf die Haltbarkeit der verwendeten Zutaten geachtet werden. Die Inhaltsstoffe der Produkte müssen auf Nachfrage angegeben werden. Die Produkte müssen in sauberen Behältern bis zum Verkauf aufbewahrt werden und prinzipiell vor Verschmutzung geschützt werden.
3. Müll: Jedes Unternehmen ist selbst für die Sauberkeit in den Geschäftsräumen verantwortlich, erhält allerdings Unterstützung und Beratung durch ein speziell zu diesem Zwecke agierendes Dienstleistungsunternehmen, dessen Aktivität durch die erhobene Müllgebühr finanziert wird.
4. Brandschutz: Die gültigen Regeln haben weiterhin Bestand. Die Fluchtwege müssen immer freigehalten werden! Die Brandmeldeanlage reagiert auf Rauch-, Staub- und Hitzeentwicklung!
5. Unfallverhütungsmaßnahmen: Alle Betriebe achten darauf, dass in ihrem Tätigkeitsbereich keine Risiken für Mitarbeiter und Kunden entstehen.
6. Lärm: Alle Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass andere nicht durch den entstehenden Lärm gestört werden.
7. Geschäftstätigkeiten: Ein Betrieb darf nur den Tätigkeiten nachgehen, für die er die Zulassung erhalten hat.

8. Werbung kann von staatlicher Seite eingeschränkt werden und ist vor der Zulassung generell verboten.
9. Eintrittsgelder für Veranstaltungsleistungen dürfen den Wert von 10 Trimoneten nicht übersteigen.
10. Die Werte der Unternehmen sind eigenverantwortlich zu sichern, d.h. die Unternehmen sollten sowohl ihre eingenommenen Geldwerte wie auch Rohstoffe, Fertigprodukte, Werkzeuge u.a. - vor allem im Außenbereich platzierte Objekte - verantwortungsvoll versorgen, um ihr Abhandenkommen zu verhindern.
11. Preisabsprachen zwischen Unternehmen sind unzulässig!
12. Weisungen: Unternehmen sind dazu verpflichtet, allen Weisungen der zuständigen staatlichen Stellen Folge zu leisten.
13. Unternehmen im Vergnügungsbereich benötigen neben ihrer Zulassung noch ausdrücklich eine staatliche Lizenz.
14. Alle Unternehmen sind zur Nachhaltigkeit verpflichtet (Mülltrennung, effizienter Strom- und Wasserverbrauch, Plastikvermeidung...).

§ 13 Visa-Gebühren

Beim Betreten der Republik Trimon durch Personen, die nicht über die Staatsbürgerschaft von Trimon verfügen, ergehen Visa-Gebühren in Höhe von 10 Trimoneten für Personen ab 10 Jahren.

§ 14 Währungsumtausch

Im Vorlauf der Staatstage findet ein Währungsumtausch in die Staatswährung statt. Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger wechselt im Kurs 1:10 10 Euro in 100 Trimoneten.

Durch Nachweis von Rohstoffimporten mittels Rechnungsbeleg können die entsprechenden Devisen im Kurs 10 Trimoneten zu 1 Euro während der Staatstage zu den Öffnungszeiten der Nationalbank gewechselt werden.

Für Unternehmen stehen Wechselgeldstarterkits im Wert von 20 Euro zu Beginn der Staatstage zur Verfügung.

Der allgemeine Rücktausch findet erst im Anschluss der Staatstage statt.

Je nach finanziellem Verlauf des Projekts ist nach den Staatstagen mit einem Rücktausch von – im ungünstigsten Fall – 15:1 zu rechnen.

§ 15 Budgetierung

Die Planungshoheit liegt bei den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung. Oberstes Entscheidungsgremium über finanzielle Regelungen und Ausgaben ist der Senat. Dem Parlament wird ein Verfügungshaushalt gewährt. Nach Abzug aller Grundkosten werden die restlichen Vermögensstände einer nachhaltigen Verwendung zugeführt.